

Erstes Vaduzer Filmfest
(21.6. – 7.7.).
Vierte Auflage des Festivals
«Little Big One» (9. – 11.8.).
Der Staatsfeiertag steht
im Zeichen des Jubiläums
«75 Jahre Verfassung» (15.8.).
Erscheinen einer Dauermarke
«75 Jahre neue Verfassung»
(2.9.).
Die Freie Liste präsentiert einen
Verfassungsentwurf (30.9.).
Die liechtensteinische Ver-
fassung wird 75jährig (5.10.).
Die Vaterländische Union gibt
eine Edition der 1920 zwischen
Fürst und Volkspartei
ausgehandelten «Schlossab-
machungen» heraus, welche
die Grundlage zur Schaffung der
Verfassung von 1921 wurden.
Die Edition wird anlässlich einer
Matinee im Rathaussaal Vaduz
präsentiert (13.10.).

4. Die gesamte Staatsverwaltung ist nach den Grundsätzen des Rechtsstaates unter Einführung eines Verwaltungsrechtspflegeverfahrens und Wahrung des Instanzenzuges zu ordnen und sparsam zu führen.

Sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden mit Ausnahme des obersten Gerichtshofes in Zivil- und Strafrechtssachen sind in's Land zu verlegen.

Ausserdem ist im Wege eines besonderen Gesetzes ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zum Schutz der staatsbürgerlichen Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten und als Disziplinargerichtshof für öffentliche Angestellte zu errichten. Seine Mitglieder sollen vom Landtage gewählt werden und wenigstens zur Hälfte gebürtige Liechtensteiner sein. Die Wahl des Präsidenten bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

5. Ausländer dürfen als Beamte nur mit Zustimmung des Landtages angestellt werden. Dieser ist auch berechtigt, beim Landesfürsten die Enthebung öffentlicher Funktionäre zu beantragen, die durch ihre Amtsführung das Vertrauen des Landtages und des Volkes verloren haben.

6. Der Landtag hat zukünftig nur mehr aus gewählten Abgeordneten zu bestehen. Er ist je nach Bedarf, jedenfalls aber über begründetes schriftliches Verlangen von wenigstens 400 wahlberechtigten Landesbürgern oder über Beschluss von mindestens drei Gemeinden einzuberufen.

Bei Abänderung der Landtagswahlordnung ist das Proportionalwahlrecht einzuführen und die Zahl der Abgeordneten im Verhältnis zur Bevölkerungszahl festzulegen.

Der Landtag übt die Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus.

7. Die Grundrechte der Bürger sind in der Verfassung eingehend und in zeitgemässer Weise festzulegen. Das Recht des Referendums und der Initiative ist mit Fixierung der Stimmzahl einzuführen und zu regeln.